

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Bad Driburg vom 07.06.2023**

Der Rat der Stadt Bad Driburg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) sowie aufgrund der Bestimmungen des § 51 Abs. 5 KiBiz NRW vom 1. August 2020 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 509) in seiner Sitzung am 27.03.2023 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Bad Driburg beschlossen:

#### **§ 1 - Offene Ganztagschule**

- (1) Die Stadt Bad Driburg betreibt an Grundschulen der Stadt „Offene Ganztagschulen“ nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 (ABl. NRW Nr. 2/03) (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), geändert durch Runderlass vom 07.12.2022 (ABl. NRW. 12/22).
- (2) Es besteht bis 31.07.2026 kein Rechtsanspruch auf Besuch der „Offenen Ganztagschule“.
- (3) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“ werden durch die Schulleiter im Einvernehmen mit dem Schulträger festgelegt.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Betrieb der „Offenen Ganztagschule“ erhebt die Stadt Bad Driburg gem. § 3 dieser Satzung einen sozial gestaffelten Elternbeitrag.

#### **§ 2 - Anmeldung zur Offenen Ganztagschule**

- (1) Die Anmeldung von Kindern zur „Offenen Ganztagschule“ hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen und gilt grundsätzlich mindestens für ein Schuljahr.
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Entgelttarif an.

### **§ 3 - Höhe und Berechnung des Elternbeitrages**

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Elternbeiträge zu den Kosten der „Offenen Ganztagschule“ zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. Die Stadt erhebt zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Anmeldung des Kindes zur „Offenen Ganztagschule“ und danach bei Veränderung haben die Eltern der Stadt Bad Driburg schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (3) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte des Beitragspflichtigen oder an deren Stelle tretende Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes in der jeweils gültigen Fassung (Einkünfte bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständige Arbeit ist der Gewinn, bei allen anderen Einkunftsarten der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten) und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Sparerfreibeträge und Freibeträge bei Einkommen aus Land- und Forstwirtschaft werden nicht angerechnet. Dem Einkommen im Sinne des Absatzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Beitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld und der Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) sind nicht hinzuzurechnen. Anzurechnen ist das Elterngeld in gesetzlicher Höhe nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) abzüglich des Freibetrages gem. § 10 Abs. 2 BEEG. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der

Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen

- (4) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist immer das tatsächliche Einkommen eines Kalenderjahres im Jahr der Beitragspflicht. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung dieses Einkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Beitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Sollte aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die Ermittlung des Einkommens des laufenden Kalenderjahres nicht möglich sein, ist zunächst auf das Einkommen eines Kalendervorjahres zurückzugreifen. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Jahreseinkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.
- (5) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Bad Driburg erhoben. Zu diesem Zweck teilen die Eltern die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder mit.
- (6) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“.

#### **§ 4 - Fälligkeit, Vollstreckung**

- (1) Die Beiträge für die „Offene Ganztagschule“ werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen an die Stadtkasse Bad Driburg zu entrichten. Wird nur ein Teil des Angebotes der „Offenen Ganztagschule“ genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird den Eltern ein schriftlicher Bescheid zugestellt.
- (2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach diesem Gesetz werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 - Beitragsermäßigung/ -befreiung**

- (1) Der Beitrag kann auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.
- (2) Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge unter anderem dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6 a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten

## **§ 6 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Bad Driburg vom 01.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

### **Anlage zu § 3 Abs. 2 der Satzung**

Elternbeiträge für den Besuch der „Offenen Ganztagschule“ werden nach folgender Staffel erhoben:

<b>Jahresbruttoeinkommen</b>	<b>Jahresbeitrag</b>	<b>Monatlicher Betrag</b>
bis 19.199 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.999 €	420,00 €	35,00 €
bis 31.249 €	636,00 €	53,00 €
bis 37.499 €	852,00 €	71,00 €
bis 43.749 €	996,00 €	83,00 €
bis 49.999 €	1.140,00 €	95,00 €
bis 56.249 €	1.284,00 €	107,00 €
bis 62.499 €	1.428,00 €	119,00 €
Bis 68.749 €	1.716,00 €	143,00 €
bis 74.999 €	2.004,00 €	167,00 €
bis 81.249 €	2.292,00 €	191,00 €
ab 81.250 €	2.652,00 €	221,00 €

Erziehungsberechtigte, von denen zwei oder mehr Kinder an der OGS teilnehmen, erhalten für das zweite und jedes weitere Kind jeweils eine Ermäßigung in Höhe von 50% auf den zu zahlenden Elternbeitrag.

## **Bestätigung und Anordnung der Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 27.03.2023 (s. TOP A.6) übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren wurde.

Es wird angeordnet, die Satzung mit der folgenden Bekanntmachungsanordnung öffentlich bekannt zu machen.

Bad Driburg, den 07.06.2023

Der Bürgermeister  
gez.

Burkhard Deppe

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NRW i.V.m den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741) öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 07.06.2023

Der Bürgermeister  
gez.

Burkhard Deppe